

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Sporteinrichtung der Gemeinde Heist an der Hamburger Straße

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Heist unterhält eine Sporteinrichtung an der Hamburger Straße (Sportanlage mit Dusch- und Umkleieräumen sowie Gruppenraum).

§ 2

Benutzer

- (1) Die Sporteinrichtung wird der Grundschule und den Sportvereinen in der Gemeinde Heist nach einem vom Sport- und Jugendausschuss aufgestellten Benutzungsplan zum Sportunterricht zu sportlichen Übungen und Wettkämpfen überlassen.
- (2) Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Heist haben, und Privatpersonen sowie Vereine mit außersportlicher Zielsetzung dürfen die Sportanlagen einschließlich Gruppenraum nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters benutzen. Über die Erhebung einer Gebühr entscheidet der Finanzausschuss (§ 6).
- (3) Zwischen den Benutzern und der Gemeinde Heist – ausgenommen der Grundschule – ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 3

Aufsicht

Die Sporteinrichtung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen volljährigen Person (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, sonstige Aufsichtsperson) benutzt werden. Sie ist für die sachgemäße Behandlung der Sportanlagen, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

§ 4

Verhalten

- (1) Sämtliche Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Räumlichkeiten sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Den Anordnungen der verantwortlichen Person ist unbedingt zu folgen.
- (2) Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzustellen; Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Die benutzten beweglichen Geräte und Einrichtungen sind nach der Benutzung ordnungsgemäß wegzuräumen.
- (4) Die Räumlichkeiten im Dusch- und Umkleidegebäude sind sauber zu halten, Wasserhähne und Duschen sind nach der Benutzung abzustellen. Das Licht ist nach der Benutzung abzuschalten. Im Gebäude herrscht Rauch- und Alkoholverbot. Kaugummi und andere Abfälle sind ausschließlich in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle.
- (6) Zuschauer dürfen die eigentlichen Sporteinrichtungen sowie die Dusch- und Umkleieräume nicht betreten.

- (7) Verstöße können mit zeitlich begrenztem - im Wiederholungsfalle zeitlich unbegrenztem - Ausschluss von der Benutzung der gemeindlichen Anlagen und Räumlichkeiten geahndet werden.

§ 5 Bespielbarkeit

Sind die Sportanlagen oder Teile davon durch Witterungseinflüsse, Verschleiß oder Beschädigung in Mitleidenschaft gezogen, entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Bespielbarkeit. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.

§ 6 Gebühr

Die Benutzung der Sporteinrichtung ist für alle Heistmer Vereine kostenlos. Für Sonderveranstaltungen der Benutzer gemäß § 2 Abs. 2 kann von der Gemeinde eine Gebühr festgesetzt werden..

§ 7 Sonstiges

Gewerbliche Werbung auf den Anlagen und in den Räumlichkeiten sowie der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist nur mit Genehmigung des Sport- und Jugendausschusses zulässig.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte stehen. Dies gilt auch für die Parkplätze. Benutzung ist schon das Betreten der Zuwegung zu den Anlagen.
- (2) Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde aus der Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen entstehen.

Heist, den 01. Feb. 1988

Gemeindesiegel

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Gez. Carstens